STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Stadtentwicklung	
Auskunft erteilt:	Herr Liekenbröcker	2017/0158
Telefon:	02521 29-415	öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, 3. September 2017, aus Anlass der Veranstaltung "Pütt-Tage"

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.07.2017 Kenntnisnahme

Rat der Stadt Beckum
13.07.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des LÖG NRW unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung.

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden können an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Ladenöffnung aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden gestatten. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Freigabe kann auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Bei der Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Ausgenommen von der Freigabe sind die Stillen Feiertage im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW), der Ostersonntag, Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag und der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG NRW). Bei der Fest-setzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage ist des Weiteren insbesondere die jüngere Rechtsprechung zu beachten.

Wegweisend war insoweit das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 – 8 CN 2/14 –. Durch die im Anschluss an diese Entscheidung ergangenen Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2016 – 4 B 504/16 – und vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 – sowie zahlreiche weitere erstinstanzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sind die Anforderungen an die Zulässigkeit von Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen weiter konkretisiert worden.

Hervorzuheben sind hierbei unter anderem die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach eine Gewerkschaft zulässigerweise gegen eine Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage vorgehen kann, indem sie geltend macht, dass die Verordnung mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht vereinbar ist. Des Weiteren folgt aus den Entscheidungen des für die Stadt Beckum zuständigen Verwaltungsgerichts Münster, dass bereits das Fehlen einer mindestens schlüssigen Prognose über das Ausmaß der zu erwartenden Besucherströme im Regelfall zur Fehlerhaftigkeit einer Ordnungsbehördlichen Verordnung führt (vergleiche. etwa Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 27. September 2016 – 9 L 1187/16 –).

Mit Runderlassen vom 20. November 2015, 2. Mai 2016 und 7. September 2016 hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen auf die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Anforderungen an eine anlassbezogene Sonn- oder Feiertagsöffnung nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW hingewiesen. Der Erlass vom 7. September 2016 fasst die bis jetzt erkennbaren Zulässigkeitsvoraussetzungen auszugsweise wie folgt zusammen:

- „Eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen ‚aus Anlass' z. B. eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.

- Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- oder Feiertagen stattfindenden Märkte et cetera muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.
- Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:

  a) Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.

  b) Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.

  c) Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte z. B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (zum Beispiel. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).

  d) Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest et cetera auftretenden Anbieter sowie der zu er-wartenden Besucher sind erforderlich."

Der Gewerbeverein Beckum e. V. hat sich vor Antragstellung ausführlich mit der oben dargestellten Rechtsentwicklung auseinandergesetzt.

Hintergrund der hier gegenständlichen Veranstaltung ist, dass diese auf eine 41-jährige Tradition zurückblicken kann und sich aus dem Engagement des Gewerbevereins sowie zahlreicher aktiver Vereine entwickelt hat.

Das Zentrum der Veranstaltung bildet der Innenstadtbereich mit Teilbereichen vom Nordwall und Pulort, den Straßen Hühlstraße, Weststraße, Nordstraße, Marktplatz, Oststraße, Hindenburgparkplatz, Wilhelmstraße und Teilbereichen des Ostwalls.

Details sind aus dem gestellten Antrag und der enthaltenen Skizze des Gewerbevereins Beckum e. V. zu entnehmen. Der Antrag und die Skizze sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Auf dieser Grundlage erarbeitete der Gewerbeverein Beckum e. V. eine Konzeption für die Antragstellung. Durch den Gewerbeverein wurde insbesondere der seitens des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgesehene Ladenöffnung auf das unmittelbar zu erreichende Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da nur dort der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen noch erkennbar sein wird.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis Hausnummer 18
- Hühlstraße,

- Pulort,
- Bergstraße,
- Nordwall ab Einmündung Pulort bis Einmündung Weststraße,
- Weststraße,
- Kleine Südstraße,
- Oststraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Die Ladenöffnung gilt für Verkaufsstellen, die sich unmittelbar an den genannten Straßenzügen befinden. Es wird davon abgesehen, der vorgeschlagenen Ordnungsbehördlichen Verordnung eine Karte zur Veranschaulichung beizufügen, da für die Abgrenzung allein die textliche Fassung maßgeblich ist.

Die seitens des Antragstellers unternommen Bemühungen, durch das vorgenannte Konzept, die Prognose der Besucherzahlen sowie durch räumliche Eingrenzungen die Vereinbarkeit mit den bekannten Grundsätzen der Rechtsprechung zu beachten, lassen aus Sicht der Verwaltung die Einschätzung zu, dass die beantragte Ladenöffnung hinreichend schlüssig und vertretbar ist.

Nach abschließender Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 29. Mai 2017 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15. Juni 2017 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 2):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Die Handwerkskammer Münster sieht ebenfalls keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Stellungnahmen des Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V, der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde Beckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Pütt-Tage“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 3 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

1. Antrag mit Skizze
2. Stellungnahmen
3. Ordnungsbehördliche Verordnung